

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände in Nordrhein - Westfalen

Düsselstraße 34 · 4000 Düsseldorf 1 · Telefon (0211) 39 10 67 / 68

An den
Landtagsausschuß für
Kinder, Jugend und Familie
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf



Düsseldorf, 31.10.1990

Betr. Stellungnahmen des Landesjugendringes NW zu den
Fragenkatalogen
a) 5. Jugendbericht
b) AG-KJHG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung zu den im Betreff
genannten Themen hatten wir Ihnen schriftliche Stellungnahmen
zugesagt.

Als Anlage senden wir Ihnen nunmehr unsere Stellungnahmen zu
den beiden Bereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Müller

Wilhelm Müller

Stellungnahme des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zum Fragenkatalog
"Entwurf des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes"
(AG-KJHG)

Frage 1:

Welche Regelungen sollte das Land zur Besetzung:

- a) der Jugendhilfeausschüsse und
- b) der Landesjugendhilfe-Ausschüsse

treffen?

Die im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände fordern, daß die Landesregierung im "1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)" festlegt, daß bei der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und analog bei der Besetzung der Landesjugendhilfeausschüsse bezüglich der zwei Fünftel stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durch die Vertretungskörperschaft zu wählende Mitglieder der Vorschlag der Jugendverbände mindestens zu 50 % bei der Besetzung der Ausschüsse Berücksichtigung findet.

Diese Forderung beinhaltet nach unserer Ansicht, was der Gesetzgeber als "angemessen" im Gesetzestext formuliert hat.

Unsere Auffassung begründen wir wie folgt:

Der Gesetzgeber hat, nach der Beschreibung der allgemeinen Rechte für junge Menschen, in § 1, Abs. 3, Ziffer 1 u. 4, in Verbindung mit der Aufforderung nach Mitbestimmung und Mitgestaltung und der Hinführung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung in § 11, Abs. 1, insbesondere für die Jugendverbände in § 12, Abs. 1 u. 2, festgelegt, daß diese - unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens - die Anlagen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck bringen und vertreten.

"Wo", fragen die Jugendverbände, "ist der Ort, an dem dies geschehen kann - wenn nicht über eine entsprechende Vertretung in den für die Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen?"

Wenn über den § 11 das jugendpolitische Mandat in der Jugendhilfe festgeschrieben ist, so schreibt der Gesetzgeber in § 12 insbesondere den Jugendverbänden die Wahrnehmung dieses Mandates zu. Hieraus ergibt sich folgerichtig die Forderung nach der aus der Sicht der Jugendverbände angemessenen Berücksichtigung von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Wahl der freien Träger bezüglich der Besetzung der Jugendhilfeausschüsse bzw. der Landesjugendhilfeausschüsse.

Im übrigen möchten wir auch erwähnen, daß in anderen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) bezüglich der Regelung der Besetzung der Jugendhilfeaus-

schüsse die Regelung übernommen werden soll, die bereits bisher im Jugendwohlfahrtsgesetz vorgesehen war.

Frage 2:

Soll die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse erfolgen und in welcher Form sollte dies geregelt sein?

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist in § 75 KJHG grundsätzlich geregelt.

Bedauerlicherweise hat der Gesetzgeber Begriffe gewählt, die juristisch dehnbar sind.

Mit der Begrifflichkeit "...gemeinnützige Ziele verfolgt" und "einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist", ist zukünftigen rechtlichen Auseinandersetzungen Tür und Tor geöffnet.

Stellt man eine Verbindung von § 75 KJHG zu § 74, Abs. 4, her, so verstärkt sich der vorher beschriebene Sachverhalt.

Die Jugendverbände empfehlen dringend, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe den jeweils zuständigen Jugendhilfeausschüssen zu übertragen.

Über die Form gibt es bei den Jugendverbänden keine abschließende Meinung. Wir könnten uns allerdings vorstellen, daß der Gleichberechtigungsgrundsatz in einer entsprechenden Satzung oder Geschäftsordnung Eingang finden könnte.

Frage 3:

Halten Sie es für sinnvoll, im Gesetz festzulegen, daß bei der Erstellung der Jugendberichte Expertisen eingeholt werden sollen?

Die Bundesregierung beauftragt gemäß § 84 mit der Ausarbeitung der Berichte jeweils eine Kommission zur Erstellung des Jugendberichtes.
Eine entsprechende Bestimmung für die Länder ist nicht vorgegeben.

Von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in regelmäßigen parlamentarisch vorgegebenen Zeiträumen ein eigener Jugendbericht erstellt.

Für den 5. Jugendbericht wurden Expertisen eingeholt, die nun einzeln veröffentlicht werden.

Die Jugendverbände haben bezüglich obiger Fragestellung keine einheitliche Meinung. Eine Minderheit bevorzugt die in § 84 KJHG vorgesehene Erstellung eines Jugendberichtes; während demgegenüber die Mehrheit der Jugendverbände der Ansicht ist, daß das zur Erstellung des 5. Jugendberichtes gewählte Verfahren sinnvoll und sachgerecht ist.

Frage 4:

Wie sollte die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung landesgesetzlich umgesetzt werden?

Die Jugendverbände begrüßen ausdrücklich, daß die Jugendhilfeplanung in § 80 KJHG als verpflichtende Aufgabe festgeschrieben ist.

Unserer Meinung nach muß landesrechtlich geregelt sein, daß die Jugendhilfeausschüsse über die Jugendhilfeplanung der jeweiligen Gebietskörperschaften entscheiden.

Für die Erstellung der Jugendhilfepläne sind seitens des Gesetzgebers für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe allgemeine verbindliche Standards und qualitative Vorgaben festzulegen, so daß die objektive Vergleichbarkeit der Planung einschließlich der Förderung hergestellt werden kann. Örtliche Gegebenheiten müssen aufgrund größtmöglicher Flexibilität entsprechend berücksichtigt werden.

Frage 5:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde und wird massiv von Verbänden der Jugendhilfe kritisiert.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, durch ein Landes-Ausführungsgesetz die vielen unverbindlichen Kann-Bestimmungen in Rechtsansprüche umzuwandeln?

Die Jugendverbände kritisieren nach wie vor, daß das KJHG ein Rahmengesetz ist.

Nach unserer Auffassung schwächt dies die Jugendhilfe erheblich, insbesondere gegenüber den Kämmerern.

Damit die finanzielle Ausstattung der Jugendhilfe nicht zu verbalen Proklamationen verkommt, fordern die Jugendverbände den Landesrechtsvorbehalt in § 15 bezüglich des 1. Abschnittes, 2. Kapitel, "Leistungen der Jugendhilfe" entsprechend zu regeln.

Wir erwarten, daß die Landesregierung landesrechtliche Bestimmungen für diesen Leistungsbereich erläßt.

Wir erwarten insbesondere ein "Gesetz zur Sicherung und Förderung der Jugendarbeit".

Wir sind bereit, bei der Erstellung eines solchen Gesetzes mitzuwirken.

So wichtig der Bereich der Kinderbetreuung auch sein mag und durch ein entsprechendes Leistungsgesetz abzusichern ist, darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, daß eine große Anzahl junger Menschen hierüber nicht erfaßt wird.

Auch diese Mitglieder unserer Gesellschaft haben Anspruch auf staatliche Förderung.

Wenn es uns allen ernst ist, die Lebensqualität des einzelnen zu steigern, bei gleichzeitiger Anregung zu sozialem Engagement und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung, dürfen wir der Vereinsamung junger Menschen unter dem Primat des ichbezogenen Handelns keinen Vorschub leisten. Staatliche Investitionen in die Jugendförderung sind die Grundlage gesellschaftlicher Stabilität im Erwachsensein. Die spätere volkswirtschaftliche Belastung im Sinne einer gesellschaftlichen Reparaturwerkstatt werden um ein Vielfaches höher sein als eine präventive Investition.

Frage 6:

Wie sollte die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen durch die geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt werden (vgl. §§ 4, 5, 11, 12 des Entwurfs)?

Eine zwingende geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse ist aus Sicht der Jugendverbände nicht möglich.

Die Jugendverbände gründen sich auf der Grundlage demokratischer Willensbildung und bestimmen selbständig ihre Organisationsform. Eine Vorgabe über eine landesrechtliche Bestimmung zu geschlechterparitätischer Besetzung der Jugendhilfeausschüsse wäre ein unzulässiger Eingriff in die Autonomie freier Träger. Darüber hinaus widerspricht eine derartige Regelung auch dem § 12, Abs. 1, des KJHG.

Die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten als ein zusätzliches beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuß wird von uns begrüßt.

(Stand: 29. Oktober 1990)

f

Stellungnahme des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen zum Fragenkatalog
"5. Jugendbericht der Landesregierung"

Der Landesjugendring hat sich im Rahmen seiner Gremienarbeit ausführlich mit dem 5. Jugendbericht der Landesregierung befaßt und eine Stellungnahme ausgearbeitet.

Neben dieser Stellungnahme nehmen wir zu den im Fragenkatalog aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

1. Welche der dargestellten Entwicklungskonzepte sind für Sie bedeutsam und welche Konsequenzen für die Gestaltung der Jugendhilfe ziehen Sie daraus?

Der entscheidende Aspekt bei der Beschreibung der Situation Jugend ist u.E. die Pluralisierung der Lebenslagen von Jugendlichen in der Entwicklung jugendlicher Lebenszusammenhänge und infolgedessen eine zunehmende Individualisierung der Lebensführung. Diese starke Ausdifferenzierung wird bereits im Jugendbericht durch Abgrenzung des Jugendbegriffs selbst deutlich. Wir erkennen bei den dargestellten Entwicklungslinien das Problem, daß sowohl in materieller als auch sozialer Hinsicht, als auch in der Ausgestaltung von Lebensinteressen von Jugendlichen von einem einheitlichen Phänomen Jugend immer weniger die Rede sein kann.

2. Wo sehen Sie die wesentlichen Ursachen und wie soll die Jugendhilfe darauf reagieren?

Die Lebenssituation von Jugendlichen ist durch eine zunehmende Komplizierung gekennzeichnet. Die Ausgestaltung der ökonomischen und technologischen Bedingungen des Lebens, die Verlängerung und Ausdifferenzierung der Bildungswege bestimmen zunehmend die Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen.

Die Auflösung traditioneller Lebensbezüge sowohl in der Familie als auch im Wohnumfeld führen zu Orientierungsproblemen bei Jugendlichen.

Die Reaktion der Jugendhilfe auf diese veränderten Lebensbedingungen sollte als Schlußfolgerung eine stärkere Ausdifferenzierung der verschiedenen Bereiche sein.

Neben den konkreten Hilfe- und Beratungsangeboten der öffentlichen Jugendhilfe kommt dabei der freien Jugendhilfe sowohl im Bereich der offenen Arbeit, als auch im Bereich der verbandlichen Arbeit eine große und zunehmend wachsende Bedeutung zu.

Die Vermittlung weltanschaulicher Orientierung, wie sie durch die pluralistisch gestaltete Jugendverbandsarbeit möglich ist, ist wesentliches Element der Bestimmung des eigenen Standortes und somit der demokratischen Willensbildung und Weiterentwicklung unserer Gesellschaft.

Zur Erfüllung dieses gesellschaftlichen Auftrages bedarf es sorgfältiger konzeptioneller Arbeit.

7

Die zunehmende Tendenz Ansprüche an die Jugendverbände heranzutragen, gesellschaftliche Problemlagen zu lösen (z.B. Drogenabhängigkeit, Kriminalität, rechtsextremistische Orientierung) birgt die Gefahr in sich, die überwiegend ehrenamtlich getragene Jugendverbandsarbeit zu überfordern.

Es kann nicht Aufgabe der Jugendverbandsarbeit sein, gesellschaftliche Problembereiche, die ihre Ursache in anderen Zusammenhängen haben, mit sozialpädagogischen Maßnahmen zu bearbeiten.

3. Wie beurteilen Sie diese Entwicklung und wie kann ihr am sinnvollsten entgegengewirkt werden?
Welche Möglichkeiten sehen Sie in der Jugendhilfe?

Die Pluralisierung der Lebenslagen und die Individualisierung der Lebensführung führt tendenziell zu einem passiveren gesellschaftlichen Verständnis der Jugendlichen und behindert so die aktive Aufnahme eigener Interessenvertretung.

Dieser Entwicklung sinnvoll entgegenzuwirken ist nur möglich durch verschiedene Maßnahmen, die der Stärkung sozialer Kompetenz und selbstorganisatorisches Handeln der Jugendlichen Bedeutung verleihen.

Möglichkeiten innerhalb der Jugendhilfe sind hier langfristig nur in der Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Bereichen zu sehen.

Besonders wesentlich erscheint uns die vorhandenen und weiter zu entwickelnden Orientierungshilfen im Bereich der Schule, der Gemeinwesenarbeit mit denen der Jugendarbeit wohnumfeldnah zu vernetzen.

Die Praxis der Jugendverbandsarbeit hat sich (wie im 5. Jugendbericht herausgestellt) in den letzten Jahren dahingehend entwickelt.

4. Welche Herausforderungen der Jugendhilfe sind für Sie die wesentlichen und inwieweit stimmen Sie mit den Aussagen des 5. Jugendberichts überein?

Die wesentlichen Herausforderungen der Jugendhilfe sind im 5. Jugendbericht unserer Ansicht nach im wesentlichen richtig beschrieben, auch wenn wir die inhaltliche Beschreibung nicht in allen Fällen teilen.

Für die weitere Entwicklung verbandlicher Arbeit ist auf der einen Seite Planungssicherheit und Stabilität von größter Bedeutung. Auf der anderen Seite halten wir den Ausbau experimenteller Arbeitsansätze für dringend notwendig. Richtungsweisende Aussagen hierzu sind im 5. Jugendbericht nur angedeutet.

Die Ausgestaltung auch im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit wird wesentliches Element der Debatte der nächsten Jahre sein.

5. Was bedeutet dies für die Ausgestaltung der Jugendarbeit sowohl auf Landesebene wie im kommunalen Bereich?

Zu Recht verweist der 5. Jugendbericht darauf, daß sich die Ausgangsbedingun-

gen für die Einbindung junger Menschen in Form verbandlicher und offener Jugendarbeit verändert haben.

Die Bewertung, "daß die Einbindung junger Menschen in Form der verbandlichen und offenen Jugendarbeit zunehmend schwieriger geworden ist", greift unseres Erachtens zu kurz.

Wir unterstützen die Aussage in der Expertise zum 5. Jugendbericht "Organisierungsverhalten von Jugendlichen", in der festgestellt wird: "Die Bereitschaft zu spontanem, zeitlich befristetem und mit begrenzten Verpflichtungen einhergehendem Engagement steigt, während feste, auf Dauer und Langfristigkeit angelegte Mitgliedschaften an Bedeutung verlieren. Eine Gebrauchswertorientierung bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Freizeitangeboten (auch denen der Jugendverbände) wächst." (Expertise S. 39).

Wir sehen in den Äußerungen, daß die Fähigkeit und Bereitschaft der Jugendverbände auf die veränderten Ausgangsbedingungen einzugehen und innovative Formen der Arbeit zu entwickeln von der Landesregierung erkannt worden sind.

Wenig Hinweise sind im 5. Jugendbericht enthalten, wie die künftige Flexibilisierung und Offenheit der Jugendverbände und die verstärkte Ausrichtung auf angebotsorientierte Maßnahmen förderungspolitisch unterstützt werden soll.

6. Welche Forderungen ziehen Sie für die Jugendhilfe hieraus (Verjüngung der Altersgruppen) und sehen Sie Ansatzpunkte, dies aufzugreifen, z. B. im Rahmen der Jugendarbeit?

Welchen besonderen Problemen der 10- bis 14jährigen sieht sich die Jugendhilfe gegenüber?

Die Verschiebung der Jugendphase in jüngere Altersgruppen geht einher mit der Verschiebung der Zielgruppen auch innerhalb der Jugendverbandsarbeit und der offenen Jugendarbeit.

Hier sind bereits in den letzten Jahren Angebotsformen entwickelt worden, die den Lebensinteressen von 10- bis 14jährigen Rechnung tragen.

Dies gilt auch für die Praxis der Kindergruppenarbeit, die traditionell zu den Angebotsformen der Jugendverbände gehört und sich in letzter Zeit quantitativ und qualitativ ausdehnt.

7. Wie paßt hierzu die in der Regel auf eine Komm-Struktur ausgestaltete Jugendhilfe?

Wie müßten Ihrer Auffassung nach Angebote und Leistung gestaltet werden, damit sie diesen Bedürfnissen nach Ortsbezug Rechnung tragen können?

Für die hauptsächlich ehrenamtlich strukturierte Verbandsarbeit liegt hier ein großes Problem.

Die Entwicklung stärkerer Ortsbezüge in den Angeboten der Jugendverbände geht einher mit einer quantitativen wie qualitativen Zunahme der Anforderungen an ehrenamtliches Engagement.

Von seiten der Jugendverbände ist dies nur durch umfangreiche Schulung und Bildung sowie praxisbegleitende Beratung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor Ort durchzuführen.

Eine wünschenswerte Veränderung der Komm-Struktur hin zu einer aktiven Angebotsstruktur ist nur so zu erreichen.

Um diese Aufgaben bewältigen zu können, sind zur Unterstützung der ehrenamtlich Tätigen Verstärkungen im Bereich der hauptberuflichen Fachkräfte dringend erforderlich.

Die Optimierung der verbandlich getragenen Jugendarbeit - auch im Hinblick auf eine Attraktivitätssteigerung der Arbeit - ist nur durch eine sinnvolle Qualifizierung zu erreichen.

8. Welches Planungsverständnis müßte einer sinnvollen Jugendhilfeplanung zugrunde liegen, und welche Empfehlungen würden Sie für die Jugendhilfeplanung insgesamt geben?

Wir begrüßen die im neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) enthaltenen Festlegungen einer Jugendhilfeplanung.

Nach unserer Auffassung setzt Jugendhilfeplanung eine ortsbezogene Analyse der Lebensumstände von Kindern und Jugendlichen voraus. Sie hat nur dann Sinn, wenn sie nicht nur wünschenswertes umschreibt, sondern auch das inhaltliche und finanziell Notwendige für einen überschaubaren Zeitraum verbindlich festlegt.

Durch eine Periodizität bleibt auch eine hinreichende Flexibilität erhalten, neuen Anforderungen gerecht zu werden.

9. Wie beurteilen Sie den Stellenwert des Jugendberichts, insbesondere im Verhältnis zu den Jugendberichten des Bundes?

Der 5. Jugendbericht der Landesregierung wurde auf der Basis von Expertisen erstellt, die wesentliche Fragestellungen aus dem Bereich der Jugendpolitik differenziert behandelten.

Aus ihnen und aus den Stellungnahmen der beteiligten Organisationen ergibt sich eine Fülle qualitativen Materials für die Erstellung eines Arbeitsberichtes der Landesregierung.

Hinsichtlich der Erstellung eines Jugendberichtes - einerseits Expertenkommission (s. § 84 KJHG) oder andererseits Erstellung des 5. Jugendberichts durch die Landesregierung - gibt es keine einheitlichen Meinungen in den Mitgliedsorganisationen des Landesjugendringes.

Eine Minderheit bevorzugt die in § 84 KJHG vorgesehene Erstellung eines Jugendberichtes während demgegenüber die Mehrheit der Jugendverbände der Ansicht ist, daß das zur Erstellung des 5. Jugendberichtes gewählte Verfahren sinnvoll und sachgerecht erscheint.

10. Hat sich der Landesjugendplan als Förderungs- und Steuerungsinstrument bewährt und welche strukturellen Veränderungen sind ggf. erforderlich, um den jugendpolitischen Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden?

Der Landesjugendplan in seiner vorhandenen Struktur hat sich als Grundlage für die Arbeit der Jugendverbände bewährt.

Mit seiner konkreten Maßnahmenförderung sowie der Förderung der personellen Grundlagen sichert er die Basis verbandlich getragener Jugendarbeit und bietet die Möglichkeit für die Weiterentwicklung der Aktivitäten.

Das Fördervolumen ist nicht ausreichend, die gestellten Anforderungen der Verbände abzudecken. Die Schere zwischen Anforderungen und zur Verfügung stehender Mittel geht weit auseinander.

Über den Standard des Landesjugendplans hinaus wird es in den nächsten Jahren darauf ankommen, im Dialog zwischen politisch Verantwortlichen und Vertretern und Vertreterinnen der Jugendverbände Schwerpunkte für eine zielgruppenorientierte Jugendarbeit zu entwickeln.

Dabei sind Programm und Projekte besonders herauszustellen, die den veränderten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und Zugang zu den Maßnahmen der Jugendhilfe ermöglichen.

11. Wie beurteilen Sie die erfolgte Entspannung auf dem Ausbildungsmarkt und welche Maßnahmen sind für benachteiligte Jugendliche jetzt erforderlich?

Eine deutliche Verbesserung der materiellen Situation in den letzten Jahren ist zu verzeichnen. Allerdings stellt sich die Gesamtheit der materiellen Lage der Jugend in NRW sehr differenziert dar.

Vor allem im Bereich der beruflichen Bildung hat sich die Lage entkrampft und kann bereits jetzt - quantitativ betrachtet - positiv dargestellt werden.

Qualitativ ist einzuschränken, daß das Ausbildungsplatzangebot eine freie Wahl noch nicht gewährleistet. So ist der Anpassungsdruck noch wesentliches Element als Neigung und Interesse bei der Berufswahl.

Auch die Jugendarbeitslosigkeit ist im Zuge der Entwicklung der letzten Jahre deutlich zurückgegangen. Hier ist allerdings eine immer noch relativ hohe Langzeitarbeitslosigkeit zu beklagen.

Problematisch für die Entwicklung von perspektivischer Lebensplanung, die gerade in dieser Lebensphase von besonderer Wichtigkeit ist, ist vor allem der starke Anstieg von Zeitverträgen bei jugendlichen Arbeitnehmern.

Die Situation bedeutet im Zusammenhang mit der anhaltend langen Dauer der Ausbildungsphase eine problematische Verzögerung der Loslösung von Elternhaus und der eigenen Existenzgründung.

Als besondere Maßnahme ist der Ausbau von Hilfen für langzeitarbeitslose Jugendliche erforderlich.

Im Bereich der beruflichen Bildung halten wir verbesserte Maßnahmen der Berufsberatung für erforderlich, die sich praxisnäher an der Lebenswirklichkeit von Jugendlichen orientieren sollten.

12. Wie sehen Sie die Auswirkungen der Konzeption "Öffnung der Schule" auf teiloffene, offene und verbandliche Jugendarbeit für die freien Träger, Vereine etc.?

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Landesjugendringes zum Rahmenkonzept des Kultusministers.

In dieser Stellungnahme haben wir unsere Skepsis zum Ausdruck gebracht, daß es sich bei der beschriebenen Zusammenarbeit nicht um eine wirkliche Kooperation gleicher Partner handelt.

Wir gehen davon aus, daß die schulische wie die außerschulische Jugendarbeit im weitesten Sinne eigenständige Bildungs- und Erziehungsbereiche sind und einen gleichberechtigten gesellschaftlichen Auftrag haben.

Ungeklärt ist die Finanzierbarkeit des Rahmenkonzepts. Es besteht die Befürchtung, daß die ungleiche Verfügung von technischen und methodischen Ressourcen der Schule einen wesentlichen Vorteil verschafft.

Sinnvolle Kooperation kann u. E. nur dann verwirklicht werden, wenn die Ausgangsbedingungen weitgehend gleich sind und das Aufeinanderzugehen wechselseitig praktiziert wird.

13. Welche Möglichkeiten sehen Sie bei der Drogenprophylaxe in den Kommunen und auf Landesebene auf diese Gefahren verstärkt zu reagieren?

Verbandliche Jugendarbeit versteht sich in ihrem Wesen als präventive Arbeit gegen Abhängigkeit, Sucht und Drogenmißbrauch. Die Gemeinschaft in einer Jugendgruppe, eine ganzheitliche Herangehensweise in der alltäglichen verbandlichen Arbeit, vielerlei Möglichkeiten zur Selbstentfaltung, Selbstfindung und Selbstverwirklichung durch sinnstiftende und sinnvolle Freizeitbeschäftigung, beugen Suchtgefahren vor und sind somit Teil präventiver Sucht und Drogenarbeit.

Des weiteren haben auch Bildungsmaßnahmen (Seminare, Projektwochenaktionen und anderes) einen sucht- und abhängigkeitsprophylaktischen Charakter. Sie führen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Person und der Umwelt, fördern personale Autonomie, eröffnen Handlungsperspektiven und ermöglichen Problemlösungen durch Kreativität und Aktivität.

In unserem Statement zur Landesdrogenkonferenz am 26.4.1990 in Düsseldorf haben wir versucht, auf die gesellschaftlichen Ursachen von Drogenabhängigkeit und Suchtgefahren zu verweisen und die Anforderungen für ein Landesdrogenprogramm zu formulieren. Danach sollten sich Aufklärung und Prävention nicht auf reine Sachinformation beschränken. Methodische Hilfsmittel und Vorgehensweisen sollten durch Konzepte der Einstellungsvermittlung ergänzt werden.

14. Wie beurteilen Sie die Notwendigkeit der Stärkung der Familie in unserer Gesellschaft und wie kann eine sinnvolle Stärkung ihrer Meinung nach erreicht werden?

Die Jugendverbände haben ihre Erziehungsarbeit immer als sinnvolle Ergänzung familiärer Erziehung betrachtet.

Gerade in Zeiten, in denen Auflösungserscheinungen der Familie zu einer verstärkten Zunahme der Anzahl Alleinerziehender führen und eine Komplizierung der Lebenssituation dazu führt, daß die Orientierungsfunktion der Familie abnimmt, halten wir die enge Zusammenarbeit zwischen der Familienerziehung und der Erziehung in der Jugendarbeit für notwendig.

Die Angebote der Jugendverbände an Eltern, sich an ihren Aktivitäten - insbesondere Bildungsmaßnahmen - zu beteiligen, ist aus unserer Sicht ein Beitrag zur Stärkung der Familie in unserer Gesellschaft.

Die Jugendverbände sind bemüht, auch in Zukunft die Eltern der Kinder und Jugendlichen als Zielgruppe ihrer Arbeit zu sehen.

Düsseldorf, 29. Oktober 1990